

1. Rückblick: Wohngeldnovelle 2016 – die Änderungen

Seit 2009 wurde das Wohngeld nicht mehr angepasst und verlor kontinuierlich seine Entlastungsfunktion für Mieter und Wohnungs-/Hauseigentümer, da das Leistungsniveau angesichts der aktuellen Miet- und Einkommensentwicklung nicht mehr ausreichte, um die wohnungspolitische und soziale Zielstellung des Wohngeldes – die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten bei den Wohnkosten – zu erreichen.

Mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 hat die Bundesregierung nach sechs Jahren das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten angepasst. Insgesamt ist das Wohngeld damit gestiegen.

Neben verschiedenen kleinen inhaltlichen Veränderungen hat vor allem eine Erhöhung der Miethöchstbeträge und der Einkommensgrenzen zu einer allgemeinen Erhöhung des Wohngeldes geführt. Erhöht wurden zum einen die Wohngeldleistungen um durchschnittlich 39 Prozent. Zum anderen wurden die Miet- und Belastungshöchstbeträge regional gestaffelt angehoben. Für Nürnberg bedeutet dies in der Mietstufe IV eine Anhebung um 21 Prozent.

Darüber hinaus brachte das neue Wohngeldgesetz noch weitere verschiedene inhaltliche Änderungen mit sich. Die wesentlichsten sind:

Verdoppelung des Taschengeldfreibetrages

Der Taschengeldfreibetrag wurde auf bis zu 1.200 € jährlich für Erwerbseinkommen von Kindern verdoppelt und auf Kinder unter 16 Jahren erweitert. Damit orientiert sich dieser Freibetrag am Freibetrag für unter 25-jährige Kinder im SGB II.

Neuregelung des Freibetrags für Alleinerziehende

Ab 01.01.2016 ist als Voraussetzung für den Freibetrag in Höhe von 1.320 € eine Abwesenheit der allein erziehenden Person von der gemeinsamen Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht mehr erforderlich. Zudem wird die Altersgrenze für Kinder von unter 12 Jahren auf unter 18 Jahren erhöht. Diese Änderung orientiert sich damit ebenfalls an der Regelung im SGB II.

Durch diese Kombination aus Leistungserhöhung und Neuregelung des wohngeldrechtlichen Freibetrags für Alleinerziehende ist eine Besserstellung von Alleinerziehenden im Wohngeld verbunden. Damit wird der besonderen Situation dieser Gruppe Rechnung getragen.

Ende 2016 erhielten rund 720 Alleinerziehende in Nürnberg das staatliche Wohngeld.

Veränderung des Wohngeldes in Ein-Euro-Schritten

Die Höhe des Wohngeldes verändert sich bei Änderungen des Gesamteinkommens und zu berücksichtigender Miete in Ein-Euro-Schritten, damit es nicht mehr wie früher zu ungewünschten Sprungeffekten der Wohngeldbeträge bei geringen Veränderungen von Einkommen und Miete kommt.

Freibeträge für Behinderungen

Die Freibeträge für Behinderungen sind betragsmäßig zusammengefasst worden. Dadurch bleibt die Höhe der Freibeträge für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80 bis 100 auf einem unverändert hohen Niveau (1.500 Euro jährlich).

Für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80, die pflegebedürftig sind und sich gleichzeitig in häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege befinden, wurde der Freibetrag angehoben (von 1.200 auf 1.500 Euro jährlich).

2. Auswirkungen in Nürnberg

Die in die Wohngeldreform zum 01.01.2016 gesteckten Erwartungen haben sich in Nürnberg nicht ganz in dem prognostizierten Umfang erfüllt. Insgesamt ist festzuhalten, dass allgemein unter den Wohngeldbehörden (sowohl im Arbeitskreis Wohngeld des Deutschen Städtetages als auch im Arbeitskreis Wohngeld der Städteachse) der Eindruck entstanden ist, dass eine Zunahme der Wohngeldfälle nicht in dem Maße eingetreten ist, wie es eigentlich von der Wohngeldreform und aufgrund der Erfahrungen von 2009 erwartet wurde. Die Gründe dafür sind, um dies nur informativ zu nennen, neben dem in der Öffentlichkeit fehlenden Bekanntheitsgrad der Wohngeldreform (die Flüchtlingssituation hat alles überlagert) auch die fehlende „Durchlässigkeit“ in das System Wohngeld.

Hinter den Erwartungen zurück blieben die Zahl der „Hereinwachserhaushalte“ und der „Wechslerhaushalte“. Insbesondere das Kernziel, „Aufstocker“ aus dem SGB II-Bezug ins Wohngeld zu überführen, ist nicht im gewünschten Maß erreicht worden. Die tatsächliche Zahl der Fälle, die dauerhaft aus dem Transferleistungsbezug ins Wohngeld wechseln konnten, blieb hinter den Erwartungen zurück.

Aufgrund der damaligen Schätzung der Bundesregierung sollten heruntergerechnet auf Nürnberg rund 330 Haushalte aus dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und 270 Haushalte aus dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ins Wohngeld wechseln. Tatsächlich wechselten am Jahresanfang nur insgesamt rund 270 Haushalte (SGB II: 150 Haushalte und SGB XII: 120 Haushalte) und somit deutlich weniger als prognostiziert.

Die Anzahl der neuen Wohngeldfälle rekrutiert sich dennoch zu einem großen Teil aus den Wechselfällen aus dem Transferleistungsbereich, hier allerdings verstärkt aus dem Heimbereich (rund 350 Fälle). Die von der Bundesregierung erwartete Anzahl von Neuzugängen außerhalb des Transferleistungsbereichs ist hingegen verfehlt worden.

Konkret sind die Einkommensgrenzen im Wohngeld zu dicht an den Grenzen zum SGB II und SGB XII. Die Sozialleistung Wohngeld unterscheidet sich von den finanziellen Auswirkungen zu wenig von den vorgenannten Sozialleistungen. Auch andere, indirekte Vorteile, die mit dem Transferleistungsbezug verbunden sind, wie z.B. die Befreiung von der Rundfunkgebühr, lassen im Grenzbereich einen Wechsel zum Wohngeld wenig attraktiv erscheinen.

Um den Bekanntheitsgrad der Sozialleistung Wohngeld in Nürnberg zu erhöhen hat das Sozialamt bereits eine Kampagne gestartet. So wurde u.a. im Mietermagazin der städt. Wohnbaugesellschaft wbg mit Erfolg auf die veränderten Anspruchsgrundlagen hingewiesen. Demnächst steht eine Veröffentlichung in den Publikationen des Mieterbundes an und im Sachgebiet Nürnberg-Pass/Bildung und Teilhabe wird, sobald zu erkennen ist, dass Ansprüche nach dem WoGG vorliegen, gezielt auf die Leistungsansprüche hingewiesen.

Insgesamt sind die Antragszahlen und die Empfängerzahlen gegenüber dem Vorjahr zum Stichtag 31.12.2016 trotzdem um jeweils rund 40 % gestiegen. Die Höhe der Wohngeldzahlungen hat im Vergleich zum Vorjahr mit einem Anstieg von knapp 85 % sogar sehr deutlich zugelegt.

In realen Zahlen sieht die Situation wie folgt aus:

Anzahl der Haushalte mit Wohngeldbezug

Haushalte am 31.12.2015:	3.613	
Haushalte am 31.12.2016:	5.068	40,3 % Steigerung

Anzahl der Personen in den Wohngeldhaushalten

Personen am 31.12.2015:	9.028	
Personen am 31.12.2016:	12.301	36,3 % Steigerung

Höhe der Wohngeldzahlungen insgesamt

01.01.2015 bis 31.12.2015	5.987.681 €	
01.01.2016 bis 31.12.2016	11.026.490 €	84,2 % Steigerung

Wohngeldanträge

01.01.2015 bis 31.12.2015	9.054	
01.01.2016 bis 31.12.2016	12.607	39,2 % Steigerung

Zum Wirkungsgrad lässt sich für Nürnberg sagen, dass Ende 2015 über 40 Prozent der Wohngeldempfänger die damaligen Miethöchstbeträge überschritten. Ende 2016 überschreiten nur noch rund 15 Prozent die neuen Höchstbeträge.

Alle Wohngeldbewilligungsfälle die im Jahr 2015 entschieden wurden und erst im Jahr 2016 endeten, wurden von Amts wegen - ein Antrag der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger war nicht erforderlich - rückwirkend ab 01.01.2016 neu berechnet. Dabei wurden nur die für die Leistungsverbesserung wesentlichen Paragraphen angewandt. Um zu gewährleisten, dass die betroffenen knapp 3.000 Wohngeldhaushalte ein höheres Wohngeld möglichst zeitnah erhielten, liefen bereits im Dezember 2015 die Vorbereitungen an. Hierzu hatte die Wohngeldbehörde an vier Tagen geschlossen um die notwendigen und umfangreichen Prüfungen und Erfassungen zu erledigen. Dadurch ist gelungen, dass die Wohngeldempfänger bereits Anfang Januar 2016 ihren neuen Bescheid bekamen und Mitte Januar bereits das höhere Wohngeld auf ihrem Konto gutgeschrieben wurde.

Das durchschnittliche Wohngeld aller Wohngeldhaushalte erhöhte sich um rund 42 Prozent von 128 € monatlich auf 182 €.

Die derzeitige Bearbeitungszeit der Wohngeldanträge beträgt mindestens 6 Wochen im Durchschnitt. Da es sich bei den Wohngeldempfängern im Regelfall um bedürftige Bürgerinnen und Bürger handelt, die dringend auf die zeitnahe Auszahlung der Sozialleistung Wohngeld angewiesen sind, können Verzögerungen bei der Bearbeitung der Wohngeldanträge im schlimmsten Fall zur Kündigung mit dem Verlust der Wohnung und aufgrund der derzeitigen Wohnungsknappheit zur Obdachlosigkeit führen. Daher hat auch das Bayer. Staatsministerium des Innern angesichts der hohen wohnungs- und sozialpolitischen Bedeutung auf die Notwendigkeit der zügigen Bearbeitung der Anträge innerhalb von 4 Wochen hingewiesen.

Nur durch die vom Stadtrat genehmigten zusätzlichen 1,5 Stellen und die nicht vollumfänglich eingetroffenen Prognosen über Zuwächse war und ist es dem Sozialamt überhaupt gelungen, die erwähnte Bearbeitungszeit von sechs Wochen zu erreichen. Ziel ist es, in den nächsten Monaten die Vier-Wochen-Durchschnittszeit zu erreichen, um den Anforderungen eines modernen und bürgerfreundlichen Dienstleisters gerecht zu bleiben.

3. Wohngeld- und Mietenbericht

Im Rahmen des Wohngeld- und Mietenberichts steht zum 30.06.2017 eine erste Betrachtung der Miethöchstbeträge, der Mietenstufen und der Höhe des Wohngeldes an. Dabei ist der bundes-

durchschnittlichen und regionalen Entwicklung der Wohnkosten sowie der Veränderung der Einkommensverhältnisse und der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag über die Überprüfung. Dabei fließen auch miet- und wohnungsmarktrelevante Daten der Länder ein.

4. Fazit:

Insgesamt gesehen ist die Umsetzung der Wohngeldreform in Nürnberg - trotz eines komplizierten Übergangsrechts - sehr gut gelaufen. Auch sind die Empfängerzahlen kontinuierlich steigend.

Unabhängig davon ist aber auch in Nürnberg festzustellen, dass sich, wie der Deutsche Städtetag in seinem Schreiben vom Februar 2017 an das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit schreibt „die Schwerpunkte in der Wohngeldsachbearbeitung in den letzten Jahren wesentlich verschoben haben. Der Anteil der reinen Antragsbearbeitung mit dem Ziel einer Wohngeldbewilligung hat sich unter anderem durch den erweiterten Datenabgleich deutlich in Richtung von umfangreichen Aufhebungs- und Rückforderungsverfahren sowie anschließenden Maßnahmen zum Forderungsmanagement (Aufrechnung, Verrechnung, Stundung, Ratenzahlung, Insolvenzverfahren, Niederschlagung etc.) und Sanktionsverfahren (Strafanzeige, Bußgeld) verschoben.“

Durch neue Dokumentationspflichten und regelmäßige Meldungen zur Evaluierung des automatisierten Datenabgleichs und einer neuen schwierigen und umfangreichen Regelung für den Personenkreis der Selbständigen wird der Aufwand für den Vollzug des Wohngeldgesetzes eher größer als geringer. Es ist festzustellen, dass das Ziel der Vereinfachung des Wohngeldrechts noch nicht erreicht wurde. Hierzu sind nach wie vor grundlegende Änderungen erforderlich.

Deutlich wird allerdings auch, dass eine regelmäßige Anpassung der Wohngeldleistungen dringend geboten ist. Durch die turnusmäßige Anhebung der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sind sehr viele Haushalte in den Jahren zwischen 2011 und 2015 vom Wohngeld- in den SGB-Leistungsbereich gewechselt. Nach der zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Wohngelderhöhung haben viele dieser vor 2016 aus dem Wohngeldbereich gewechselten SGB-Leistungsbezieher und -bezieherinnen wieder den (vorrangigen) Wohngeldanspruch geltend gemacht. Es ist bereits jetzt abzusehen, dass sich dieser Wechselkreislauf schon im Jahr 2017, spätestens aber 2018 wieder umkehren wird, wenn die Wohngeldleistungen bis dahin nicht angehoben werden.

Um die Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit des Wohngeldes als zielgenaues, sozialpolitisches Instrument zu erhalten und zu stärken, schlägt der Deutsche Städtetag daher unter anderem folgende Änderungen vor, denen sich das Sozialamt vollumfänglich anschließen kann:

- Regelmäßige, jährliche Anpassung der Miethöchstbeträge und der Einkommensgrenzen an die allgemeine Preisentwicklung um ein Auseinanderdriften der Wohngeldleistungen zu den anderen Sozialleistungen zu verhindern. Dadurch wird auch der „Drehtüreneffekt“ von Wohngeld in den Transferleistungsbereich und zurück vermieden.
- Wohngeldempfänger sollten von den Kosten der Rundfunk- und Fernsehgebühren befreit werden. Bisher ist es so, dass Haushalte, die Wohngeld erhalten, in der Regel so betrachtet werden, als ob sie ausreichend Einkommen erzielen, um den Rundfunkbeitrag zahlen zu können. Es ist nur in ganz geringen Ausnahmefällen eine Befreiung von der Rundfunkgebühr möglich.
- Die Freibeträge für Berufstätige müssen erhöht und den Beträgen im SGB II angepasst werden.
- Im Verhältnis zu den anderen Sozialleistungen findet beim Wohngeld der Anteil für die Heizkosten und Warmwasser keine Anrechnung. Mit Einführung einer Heizkostenkomponente könnte eine Steigerung der Empfängerzahlen erreicht werden.

März 2017
SHA